

**Abmeldung von Studien- und Prüfungsleistungen  
ohne Angabe von Gründen  
(§ 22 SPO 2023; §§ 33, 42 Abs. 1 SPO 2011)**

-bitte am Computer ausfüllen-

**A. Angaben zur Person**

Name (ggf. Geburtsname)	
Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Geburtsdatum	
E-Mail	@rub.de
	@edu.rub.de
Tel.:	
Matrikelnummer	<b>108</b>

**B. Angaben zur Studien- / Prüfungsleistung:**

**I. Abmeldung**

1. a) Ich habe mich unverzüglich (vor der Studien- oder Prüfungsleistung) per Mail vom \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr abgemeldet.

b) Ich habe die Prüfung begonnen aber nicht (vollständig) erbracht und mich während der Prüfung am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr abgemeldet.

**2. Die Abmeldung betrifft folgende**

**a) Studienleistungen**

Testat

Aufsichtsarbeit

Häusliche Arbeit

**b) Prüfungsleistungen:**

**Zwischenprüfungsklausur**

Bürgerliches Recht

Öffentliches Recht

Strafrecht

**Vorlesungsabschlussklausur** im Schwerpunktbereich \_\_\_\_\_

**Häusliche Arbeit** im Schwerpunktbereich \_\_\_\_\_

Bitte vollständig ausfüllen:

LV-Nr.	Titel der Veranstaltung	Dozent	Prüfungsdatum

**Hinweis:** Ich lege dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Befundattest im Original vor.

### Hinweis zum Inhalt des Attestes

Aus gesundheitlichen Gründen von einer Prüfung kann zurücktreten, wessen Leistungsfähigkeit in der Prüfung aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung erheblich vermindert ist. Zum Nachweis bedarf es eines Attestes, das die entscheidenden Befundtatsachen substantiiert und konkret benennt und damit zugleich sachverständig belegt, die konkrete Beeinträchtigung und die sich daraus ergebende Behinderung in der Prüfung müssen ersichtlich sein. Die Bezeichnung der Krankheit ist nicht erforderlich, es kommt auf das die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Symptom an. Eine bloße ärztliche Angabe, dass der Kandidat oder die Kandidatin nicht prüfungsfähig oder arbeitsfähig sei, reicht nicht aus. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die gesundheitlichen Probleme einen Prüfungsrücktritt rechtfertigen, also der Frage nach der Prüfungsfähigkeit, obliegt nicht dem Arzt, sondern der Prüfungsbehörde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6.08.1996 – 6 B 17/96). Studierende sind damit grundsätzlich verpflichtet, der Prüfungsbehörde Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben, wenn Sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchten (Mitwirkungsobliegenheit). Hierzu ist der behandelnde Arzt ggf. von der Schweigepflicht zu entbinden.

**WICHTIGER HINWEIS:** Das Formular kann sowohl per Post als auch per E-Mail ausschließlich über Ihre RUB-Mail-Adresse (NICHT: Drittanbieter-/private E-Mail-Adresse!) eingereicht werden.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)